

PROJEKT PÄDAGOGIK UND RECHT © IDEE FACHLICH- RECHTLICHES PROBLEMLÖSEN

MARTIN STOPPEL 02104 41646 / 0160 99745704
<http://www.paedagogikundrecht.de/> martin-stoppel@gmx.de 22.5.2019

Fachliche Leitsätze professioneller Erziehung in grenzproblematischen Situationen

1. Im Kontext der Erziehung sind pädagogisches Verhalten (nachfolgende Leitsätze) und notwendige, geeignete sowie verhältnismäßige Maßnahmen in Reaktion auf akute Eigen- oder Fremdgefährdung eines jungen Menschen (Gefahrenabwehr) zu unterscheiden. Letztere unterliegen rechtlichen Normen. Freilich erfordern sowohl pädagogisches Verhalten als auch Maßnahmen der Gefahrenabwehr eine pädagogische Beziehung zum jungen Menschen.
2. Pädagogisches Verhalten ist darauf gerichtet, die Persönlichkeitsentwicklung eines jungen Menschen im Hinblick auf Eigenverantwortlichkeit und Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern, durch Zuwendung und Grenzsetzung. Erziehung bedeutet, Kinder und Jugendliche in ihrer Persönlichkeit anzunehmen, ihre persönliche Entwicklung zu unterstützen und zu fördern. Sie soll Orientierung bieten und Grenzen setzen, ohne die Würde zu verletzen, beinhaltet das Ziel „eigenverantwortliche, gemeinschaftsfähige Persönlichkeit“.
3. **In der Bewertung grenzproblematischer Situationen ist entscheidend, ob fachliche und rechtliche Grenzen der Erziehung eingehalten sind.** „Grenzproblematisch“ sind Situationen, in denen dem Kindeswohl geschadet werden kann. Solange Orientierung

bietende fachliche Erziehungsgrenzen nicht beschrieben sind, können die folgenden Leitsätze hilfreich sein, da der „unbestimmte Rechtsbegriff Kindeswohl“ für die Erziehung konkretisiert wird und zugleich eine Basis für fachliche Handlungsleitlinien besteht, die fachliche Erziehungsgrenzen benennen (Ziffer 16). Angesichts des Spannungsfelds zwischen Erziehungsauftrag und Kindesrechten beschränken sich die Leitsätze auf Grenzsetzungen der PädagogInnen.

4. **Generell gilt: die fachliche Erziehungsgrenze ist beachtet, wenn sich Verantwortliche „fachlich legitim“ verhalten. Auch gilt der Grundsatz, dass in der Pädagogik nur fachlich legitimes Verhalten rechtmäßig sein kann.**
5. Greift ein/e PädagogIn in ein Kindesrecht ein, ist die Frage zu stellen, ob diese gegen den Willen eines jungen Menschen gerichtete Grenzsetzung als Zwang ethisch verantwortbar ist, d.h. „fachlich legitim“. Dies ist der Fall bei pädagogischen Grenzsetzungen, die stets „fachlich legitim“ sind (Ziffern 9ff), zusätzlich aber der Zustimmung Sorgeberechtigter bedürfen, das heißt deren Wissen und Wollen voraussetzen.
6. Ist Verhalten „fachlich illegitim“ oder zwar „fachlich legitim“ aber die Zustimmung Sorgeberechtigter fehlt, liegen Machtmissbrauch, unzulässige Gewalt im Sinne des Gewaltverbots und folglich eine Kindesrechtsverletzung vor.
7. Jede pädagogische Grenzsetzung setzt voraus, dass der junge Mensch keine eigenverantwortliche und gemeinschaftsfähige Entscheidung treffen kann, daher auf Hilfe angewiesen ist. Andernfalls wäre er freiverantwortlich für sein Handeln, eine pädagogische Grenzsetzung weder nötig noch verantwortbar.

8. Weitere Voraussetzung für eine pädagogische Grenzsetzung ist, dass eine Selbstschädigung vorliegt, das heißt der junge Mensch pädagogischen Maßnahmen der Zuwendung ablehnend begegnet.
9. **„Fachlich legitim“ bedeutet fachlich begründbar: das Verhalten ist geeignet, ein pädagogisches Ziel der Persönlichkeitsentwicklung (Ziffer 2) zu verfolgen: aus Sicht einer fiktiven neutralen Fachkraft. Grenzsetzungen, die „fachlich legitim“ sind, sind pädagogische Grenzsetzungen.**
10. Die beschriebene Eignung im Kontext „fachlicher Legitimität“ ist prozesshaft zu sehen, nicht ergebnisorientiert im Sinne pädagogischer Wirksamkeit.
11. Aktive pädagogische Grenzsetzungen wie körperliches Begrenzen (z.B. Festhalten um ein fachlich begründbares Gespräch zu beenden), müssen erforderlich, geeignet und angemessen sein, das heißt, das mildeste Mittel aller möglichen aktiven Grenzsetzungen. Verhalten ist angemessen und daher „fachlich legitim“, wenn keine andere aktive pädagogische Grenzsetzung mit weniger belastendem Eingriff in Betracht kommt.
12. Pädagogische Grenzsetzungen, ob verbal oder aktiv, sind dem jungen Menschen in verständlicher Weise zu erläutern, sofern er hierfür die notwendige Einsichtsfähigkeit besitzt. Richtschnur für diese Form der Angemessenheit ist, dass der junge Mensch das Verhalten der/s PädagogIn akzeptieren könnte, wenn er freiverantwortlich wäre (Ziffer 7).
13. Verbale Grenzsetzungen sind aktiven vorzuziehen. Wenn es dennoch dazu kommt, müssen schädliche Folgen minimiert werden.

14. Rechtzeitige pädagogische Grenzsetzungen sind geeignet, später notwendig werdende Maßnahmen der Gefahrenabwehr bei akuter Selbst- oder Fremdgefährdung des jungen Menschen zu reduzieren oder entbehrlich zu machen.
15. Für die Bewertung „fachlicher Legitimität“ ist der Einzelfall entscheidend, d.h. die konkrete Situation, die Ressourcen des jungen Menschen, dessen Alter und Entwicklungsstufe sowie seine Vorgeschichte und Vorerfahrungen mit ihm.
16. **Um die Handlungssicherheit Verantwortlicher und beratender sowie beaufsichtigender Behörden zu verbessern sind fachliche Handlungsleitlinien erforderlich**, in denen als „fachlich legitim“ in Betracht kommende Verhaltensoptionen zur Orientierung beschrieben sind, bestimmte Verhaltensformen als „fachlich illegitim“. Solche Leitlinien sind wichtig, selbstverständlich vorbehaltlich der pädagogischen Indikation des Einzelfalls. Sie sollen Basis für transparent beschriebene pädagogische Grundhaltungen der Anbieter/Träger sein. Dabei ist eine umfassende Aufzählung in Betracht kommender Verhaltensoptionen weder nötig noch möglich, wohl aber das Eingehen auf gravierende Praxisfragen wie etwa im Kontext fachlicher Legitimität freiheitsentziehender Maßnahmen.